

Kurzbeurteilung nach §51 RAO

über die Versorgungseinrichtung Teil A

der Tiroler Rechtsanwaltskammer

Prognosezeitraum: 2022 - 2091

erstellt am 16. Oktober 2023



1 Auftrag

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer (Auftraggeber) benötigt für deren Vorsorgeeinrichtung Teil A, ein versicherungsmathematisches Gutachten über die notwendigen Beitragseinnahmen.

Zu diesem Zweck wurden wir im Jahr 2022 mit der Ausarbeitung einer versicherungsmathematischen Hochrechnung des Systems über die nächsten 70 Jahre beauftragt. Diese besteht aus einer Simulation der künftigen Entwicklung des bestehenden Leistungsmodells unter Prämissen, die größtenteils vom Auftraggeber vorzugeben sind.

Auftragsgemäß sollte ermittelt werden, um welchen jährlichen Mindestprozentsatz der Normbeitrag langfristig gesteigert werden muss, um die Finanzierung des Systems nachhaltig sicherzustellen.

Aufgrund weiterer Anträge zu Pensionsanpassungen für die Jahre 2023 und 2024, wurden wir beauftragt, die Kurzbeurteilung vom 16. Mai 2023, um eine versicherungsmathematische Beurteilung der weiteren Anträge zu ergänzen.

2 Summary

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass auf den zu erwartenden Anstieg der Zahl der Leistungsempfänger im Verhältnis zu den Beitragszahlern reagiert werden muss, um die Finanzierung des Systems nachhaltig zu sichern.

Unter Annahme einer laufenden Pensionserhöhung auf Inflationsniveau 2,00% p.a., Verwendung der vorhandenen Kapitalreserve und unter Berücksichtigung aller weiterer Parameter und Annahmen, bei den Kopfzahlen Annahme 1, ist es notwendig, den Normbeitrag der Rechtsanwälte bzw. den Beitrag der Rechtsanwaltsanwärter ab 2023 um mindestens 4,33% p.a., jedenfalls bis zum Jahr 2045, zu erhöhen. Danach kann die notwendige Normbeitragssteigerung auf 1,93% p.a. abgesenkt werden. Das entspricht einer Erhöhung des tatsächlich zu leistenden Beitrages pro Rechtsanwalt um mindestens durchschnittlich 3,02% p.a. über den gesamten Prognosezeitraum.

Sollte sich die Höhe der Pauschalvergütung deutlich vermindern, so hat das keinen Einfluss auf die notwendige Erhöhung des Normbeitrages iHv 4,33%. Der tatsächlich zu leistende Beitrag pro Rechtsanwalt müsste hingegen in einem entsprechend hohen Ausmaß steigen.

Den Normbeitrag um mindestens 4,33% p.a. zu erhöhen, damit die Renten langfristig um 2,0% p.a. und damit durchschnittlich kaufkrafterhaltend erhöht werden können und das System dabei stabil bleibt, ist eine empfehlenswerte Möglichkeit.

Eine Sensitivitätsanalyse in den Rentensteigerungen hat ergeben, dass die notwendige Differenz zwischen Steigerung der Leistungen und Normbeitragserhöhung mit der Leistungssteigerung zunimmt. Die Werte können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Entwicklung VPI p.a.	1,00%	2,00%	3,00%	4,00% ¹
Erforderliche Zielnormbeitragssteigerung p.a. bis Mindestkriterium erreicht ist	3,12%	4,33%	5,54%	6,75%
Differenz zwischen Zielnormbeitragssteigerung (bis das Mindestkriterium erreicht ist) und Rentenanpassung p.a.	2,12%	2,33%	2,54%	2,75%
Erforderliche Zielnormbeitragssteigerung p.a. nach Erreichen Mindestkriterium bis 2091	0,93%	1,93%	2,95%	--
Mindestkriterium erreicht im Jahr	2046	2045	2044	--
durchschnittliche Zielnormbeitragssteigerung p.a. resultierende durchschnittliche Steigerung Zahlbeitrag p.a.	1,71%	2,75%	3,79%	--
	1,92%	3,02%	4,09%	--

Es ist empfehlenswert, die Erhöhung des Normbeitrages in Abhängigkeit der Erhöhung der Basisaltersrente verbindlich zu verankern.

Unter der (optimistischeren) Annahme 2 für den Zuwachs an neuen Rechtsanwälten und Rechtsanwaltsanwärtern ist eine jährliche Normbeitragssteigerung iHv 3,89% erforderlich, bis im Jahr 2045 das Mindestkriterium erreicht ist.

Wir empfehlen eine weitere Überprüfung des Systems in drei Jahren, um die tatsächlichen Entwicklungen zu beobachten und die Hochrechnung, deren Ergebnisse und nötigenfalls die daraus resultierenden Empfehlungen zu aktualisieren.

3 Kurzbeurteilung

Informationen zu bisher abweichenden Entwicklungen von den Annahmen der Hochrechnung vom 23. Juni 2022 liegen uns nicht vor.

3.1.1 Zwei Anträge Dr. Ellmerer

Aus obiger Tabelle lassen sich für die beiden Anträge durch Extrapolation die erforderliche Normbeitragssteigerung ermitteln.

Der „**Erste Antrag Dr. Ellmerer**“ bezieht sich auf eine rückwirkende Erhöhung der Basisaltersrente für das Jahr 2023:

- Die Basisaltersrente für das Jahr 2023 soll rückwirkend mit 1.7.2023 von EUR 2.630,00 auf EUR 2.833,00 brutto monatlich erhöht werden. Dies entspricht einer Erhöhung von 7,72%.

¹ Extrapolierte Werte

Für eine Erhöhung der Basisaltersrente im Jahr 2023 iHv. 7,72% ist eine Erhöhung des aktuellen Normbeitrags des Jahres 2023 um 11,25% erforderlich und führt somit auf einen jährlichen Normbeitrag iHv. EUR 16.008,81 rückwirkend ab 1.7.2023.

Der „**Zweite Antrag Dr. Ellmerer**“ behandelt die Basisaltersrente für das Jahr 2024:

- Die Basisaltersrente für das Jahr 2024 soll EUR 2.940,00 monatlich brutto betragen. Dies entspricht einer Erhöhung von 11,79% bezogen auf die aktuelle Basisaltersrente des Jahres 2023 bzw. einer Erhöhung von 3,78% bezogen auf die Basisaltersrente für das Jahr 2023 aus dem ersten Antrag.

Für eine Basisaltersrentenerhöhung iHv. 11,79% (bzw. 3,78% bei einer bereits erhöhten Basisaltersrente) ist eine Normbeitragserhöhung von 16,17% (bezogen auf den aktuellen Normbeitrag des Jahres 2023 iHv. EUR 14.390,00) erforderlich. Wird der Normbeitrag mit dem ersten Antrag um 11,25% erhöht, so ist die notwendige Steigerung des Normbeitrags 4,43% (bezogen auf den bereits erhöhten Normbeitrag). Daher ergibt sich ein notwendiger Normbeitrag iHv. EUR 16.717,20 ab 1.1.2024.

3.1.2 Drei Anträge des Ausschusses

Für die **Variante 1** und für die **Variante 2** ist der für die angegebene Steigerung ermittelte notwendige Normbeitrag analog den Werten der Basisaltersrente auf ganze Euro aufgerundet worden.

Variante 1 (7% Erhöhung) sieht eine Erhöhung der Basisaltersrente um rund 7% vor:

- Die Basisaltersrente für das Jahr 2024 soll ausgehend von der Basisaltersrente 2023 von EUR 2.630,00 um rund 7% auf EUR 2.815,00 brutto monatlich erhöht werden.

Für diese Erhöhung der Basisaltersrente lässt sich aus obiger Tabelle eine notwendige Normbeitragssteigerung iHv. 10,38% extrapolieren. Damit ergibt sich ein Normbeitrag iHv. EUR 15.884,00 für das Jahr 2024.

Variante 2 (5% Erhöhung) sieht eine Erhöhung der Basisaltersrente um rund 5% vor:

- Die Basisaltersrente für das Jahr 2024 soll ausgehend von der Basisaltersrente 2023 von EUR 2.630,00 um rund 5% auf EUR 2.762,00 brutto monatlich erhöht werden.

Bei dieser Erhöhung der Basisaltersrente ergibt sich durch Extrapolation eine notwendige Normbeitragserhöhung iHv. 7,96%. Dies führt auf einen Normbeitrag für das Jahr 2024 von EUR 15.536,00.

Variante 3 (3,55% Erhöhung) ist diejenige, welche bereits in der Kurzbeurteilung vom 16.5.2023 behandelt worden ist:

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer plant die Beschlussfassung der Umlagenordnung und der Leistungsordnung für das Jahr 2024:

- Die Basisaltersrente soll 2024 um rund 3,55% von derzeit EUR 2.630,00 auf EUR 2.723,00 brutto monatlich erhöht werden.

- In Korrelation dazu soll der jährliche Normbeitrag im Jahr 2024 - ausgehend vom Normbeitrag 2023 von EUR 14.390,00 - um 6% (= 3,55% + 2,45%-Punkte) auf EUR 15.253,40 erhöht werden.

Wie uns demnach mitgeteilt wurde, sollen der Normbeitrag um 6,00% und die Basisaltersrente um 3,55% gesteigert werden.

Aus obiger Tabelle lässt sich für die Anpassung der Basisaltersrente iHv von 3,55% durch Interpolation eine notwendige Normbeitragssteigerung iHv 6,21% oder eine Differenz zu Basisaltersrente iHv 2,66%-Punkten ermitteln.

Die vorgesehene Erhöhung des Normbeitrages im Jahr 2024 liegt demgemäß 2,45%-Punkte über der Steigerung der Basisaltersrente und somit unter dem extrapolierten Wert iHv 2,66%-Punkten. Eine einmalige geringere als die erforderliche Anpassung des Normbeitrags kann durch Verteilung der fehlenden Differenz auf wenige Folgejahre kompensiert werden.

4 Zusammenfassung

Für den ersten bis vierten Antrag sollte der Normbeitrag gemeinsam mit der Basisaltersrente angepasst werden, um aus heutiger Sicht zur Sicherstellung der langfristigen Finanzierung des Systems beizutragen.

Der fünfte Antrag liegt sehr nahe an der Empfehlung zur Annahme 1 und ist deutlich vorsichtiger als die Empfehlung unter der optimistischen Annahme 2. Eine Beschlussfassung dieses Antrags in dieser Form ist daher nach unserer Beurteilung geeignet, um aus heutiger Sicht zur Sicherstellung der langfristigen Finanzierung des Systems beizutragen.

.....
DI Sven Jörgen

.....
i.V. DI Bernhard Ujvari